

Entscheidung Nr. 324/2025/2026

Spiel: SV Werder Bremen – FC Bayern München

Datum: 14.02.2026

17.04.2026 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 17.04.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzligen gemäß § 7 Nr.1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Gründe:

In Bezug auf den Sachverhalt, die rechtliche Bewertung und die Sanktionsbemessung wird auf die Ausführungen im Strafantrag verwiesen. Der DFB- Kontrollausschuss hat wegen eines durch den FC Bayern München verursachten verzögerten Spielbeginnes um 1:12 Minuten auf Grundlage der auf der Mitgliederversammlung der DFL am 03.03.2024 beschlossenen Tabelle zur Sanktionierung von Verstößen wegen verspäteten Spielbeginns (§ 14a SpOL) eine Sanktion von 15.000,- Euro für einen - dort ausgewiesenen - dritten Verstoß bei einer Verzögerung über 30 bis 120 Sekunden beantragt.

Der FC Bayern München hat sich zu dem Strafantrag nicht abschließend erklärt. Mit Stellungnahme vom 20.02.2026 ist vorgetragen worden, dass der Kausalzusammenhang zwischen der leichten Verzögerung am Ende der Münchner Ausrüstungskontrolle und dem verspäteten Anpfiff nicht nachgewiesen sei. Diesem Vorbringen kann allerdings nicht gefolgt werden.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

Nach den ergänzenden Angaben des Vierten Offiziellen Felix Bickel steht fest, dass der verzögerte Anstoß allein auf ein Verhalten Münchner Spieler zurückzuführen ist. Die Verzögerung entstand dadurch, dass die Spieler des FC Bayern München die Ausrüstungskontrolle mit 1:15 Minuten Verspätung beendet hatten. Felix Bickel hat bestätigt, dass die Spieler des FC Bayern München deutlich zu spät aus der Kabine gekommen und daher im Spielertunnel nicht rechtzeitig zur Ausrüstungskontrolle bereit gewesen seien. Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben bestehen nicht. Durch das verspätete Ende der Ausrüstungskontrolle sind erkennbar alle zeitlich nachgeordneten Aktivitäten der Vorspielphase verzögert worden. Die Verspätung hat sich dann beim Einlaufen und im weiteren Verlauf der obligatorischen Maßnahmen und Umstände vor Spielbeginn fortgesetzt und konnte nur noch geringfügig durch kompensatorische Maßnahmen - und ohne dass dies den FC Bayern München entlasten könnte - reduziert werden. Andere Umstände, die für die verbleibende Verzögerung von 1:12 Minuten ursächlich sein könnten, sind nicht erkennbar. Zur Sanktionierung bei verspätetem Anstoß genügt im Übrigen ohnehin bereits eine zurechenbare Verzögerung des Anstoßes um 30 Sekunden.

Der FC Bayern München hat damit gegen § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung verstoßen. Dieser Verstoß stellt sich als 3. Verstoß im Sinne der v. g. Bestimmungen dar.

Der zweite Verstoß erfolgte beim Bundesliga-Meisterschaftsspiel gegen den Hamburger SV am 31.01.2026 in Hamburg, in dem sich der Anpfiff des Spiels aufgrund schuldhaften Verhaltens der Spieler des FC Bayern München um 0:59 Minuten verzögerte. Nach den im Run-Down-Protokoll bestätigten Angaben von Schiedsrichter Harm Osmers und dem 4. Offiziellen Max Burda standen die Münchner Spieler nach Ende der Ausrüstungskontrolle erst mit einer zeitlichen Verzögerung von 45 Sekunden zum Einlaufen bereit, sodass das Einlaufen entsprechend verspätet erfolgen konnte. Eine weitere Verzögerung von 14 Sekunden ergab sich durch die nachfolgende Banneraktion im Stadion. Anhaltspunkte dafür, dass hierdurch der Kausalzusammenhang zwischen der durch die Münchner Mannschaft verursachten Einlaufverzögerung und dem verspäteten Anpfiff unterbrochen oder aufgehoben worden sein könnte, sind nicht ersichtlich. Insoweit sei auch auf die Ausführungen in der Stellungnahme der DFL (E-Mail Götz Bender vom 09.03.2026) verwiesen. Auch in diesem Fall genügt ohnehin bereits eine Verzögerung von 30 Sekunden, um die Sanktionsschwelle zu erreichen.

Folge des insoweit vorliegenden zweiten Verstoßes ist nach der Tabelle zu § 14a DFL-Spielordnung bei einer Verzögerung von mindestens 30 (bis 120) Sekunden die Ermahnung, die hier mit Schreiben an den FC Bayern München vom 11.03.2026 erfolgt ist. Die Ermahnung stellt im Kontext der Tabelle und für alle Beteiligten zweifelsfrei erkennbar für Erstverstöße zunächst ein informelles Instrument der Missbilligung dar, sie weist auf ein konkretes Fehlverhalten hin, rügt dieses und stellt für den Fall der Wiederholung weitere Konsequenzen in Aussicht. Die Ermahnung ist dabei dogmatisch als Einstellung sui generis zu bewerten, sie hat insoweit ähnliche Wirkungen wie Er- bzw. Abmahnungen im Arbeitsrecht oder Einstellungsentscheidungen im Strafrecht (§§ 153 ff. StPO). Diese Instrumente wirken



nicht strafscharfend, gelten aber als Vorstufe weiterer Konsequenzen und schließen die Chance auf erneute Milde (und damit auf Einstellung) bei weiterem Fehlverhalten aus.

Für den dann folgenden, mithin dritten Verstoß des verzögerten Spielbeginns im hier gegenständlichen Spiel gegen Werder Bremen (mit einer Verzögerung von 1:12 Minuten) ergibt sich demnach aus der Tabelle zu § 14a DFL-Spielordnung eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro, eine Sanktion, die das Sportgericht in der Höhe auch nach allgemeinen Strafzumessungserwägungen als angemessen und gerechtfertigt erachtet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

FC Bayern München AG

13.03.2026

Per E-Mail

Verspäteter Beginn des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen dem SV Werder Bremen und dem FC Bayern München am 14.02.2026 in Bremen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzligen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Der Antrag stützt sich auf die Eintragungen im Spielbericht, die durch den DFB-Kontrollausschuss eingeholte ergänzende Stellungnahme des Vierten Offiziellen Felix Bickel sowie die schriftliche Stellungnahme der FC Bayern München AG.

Ergänzende Begründung:

Der Anpfiff des o.g. Spiels konnte erst mit einer Verzögerung von 1:12 Minuten erfolgen. Die Verzögerung entstand dadurch, dass die Spieler des FC Bayern München die Ausrüstungskontrolle mit 1:15 Minuten Verspätung beendet hatten. Auf Nachfrage gab der Vierte Offizielle Felix Bickel gegenüber dem DFB-Kontrollausschuss an, die Spieler des FC Bayern München seien deutlich zu spät aus der Kabine gekommen und daher im Spielertunnel nicht rechtzeitig zur Ausrüstungskontrolle bereit gewesen.

Das o.g. schuldhaft verspätete Antreten zu dem Spiel stellt einen Verstoß gegen § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung dar.

Auf Anregung der Mitgliederversammlung der DFL vom 03.03.2023 sollen zeitliche Verzögerungen des Anpfiiffs eines Spiels der Bundesliga oder 2. Bundesliga gemäß der nachstehenden Tabelle, die der DFB-Kontrollausschuss übernommen hat, sanktioniert werden.

	Sanktion für Clubs der Bundesliga		Sanktion für Clubs der 2. Bundesliga	
	Verzögerung von	Verzögerung	Verzögerung von	Verzögerung

	30 bis 120 Sek.	über 120 Sek.	30 bis 120 Sek.	über 120 Sek.
1. Verstoß	Ermahnung	€ 10.000	Ermahnung	€ 5.000
2. Verstoß	Ermahnung	€ 20.000	Ermahnung	€ 10.000
3. Verstoß	€ 15.000	€ 30.000	€ 7.500	€ 15.000
4. Verstoß	€ 20.000	€ 40.000	€ 10.000	€ 20.000
5. Verstoß	€ 25.000	€ 50.000	€ 15.000	€ 25.000
6. Verstoß	€ 30.000	€ 60.000	€ 20.000	€ 30.000
7. Verstoß	€ 35.000	€ 70.000	€ 25.000	€ 35.000
8. Verstoß	€ 40.000	€ 80.000	€ 30.000	€ 40.000
(usw.)				

Daher wird in dem vorliegenden Fall (3. Verstoß) gemäß der vorstehenden Tabelle eine Geldstrafe i.H.v. 15.000,- Euro beantragt.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 19.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –